

# Beitragsordnung

der

Europäischen Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. (EFDS) European Society of Thin Films

(in der Fassung vom 21.09.2023, gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2023)

# § 1 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Europäischen Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. (EFDS e.V.) steht allen Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Industrieverbänden offen. Sie kann durch Einreichung eines Beitrittsgesuchs in Schriftform beantragt werden und erlangt nach Eingang einer Bestätigung und Vorstandsbeschlusses der EFDS e.V. Wirksamkeit.

Wechselseitige Mitgliedschaften in jeweiligen Partnernetzwerken können kostenneutral vereinbart werden ("Cross over Mitgliedschaft").

## § 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Grundfinanzierung der Forschungsgesellschaft und werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt, also zum Erhalt und dem Ausbau von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von vorwettbewerblichen, innovationsorientierten Forschungsprojekten in begleiteten Technologiefeldern beziehungsweise für begleitete Branchen und zur Wahrnehmung anderer Forschungsförderungsrelevanter Dienstleistungsaufgaben durch die EFDS e.V..
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in schriftlicher Form erhoben. Durch schriftliche Beauftragung des Mitgliedes, ist eine Zahlung per Lastschrift möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Angabe einer Zahlungsfrist auf der Rechnung von der EFDS-Geschäftsstelle eingezogen.
- (3) Erfolgt ein Neueintritt in die Forschungsgesellschaft bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, ist der volle Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei Neueintritt ab 1. Juli des laufenden Jahres ist der halbe Beitrag zu zahlen.
- (5) Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge/Spenden und andere Zuwendungen (z.B. Sachleistungen) erbringen.
- (6) Die von den Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen und Verbänden erhobenen Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in der EFDS e.V. unterliegen einer Staffelung gemäß dem verbindlichen Bemessungsmaßstab der Größe des Wirtschaftsunternehmens, der Forschungseinrichtung und des Verbandes, definiert über das Merkmal der Beschäftigtenanzahl.

(7) Für die ordentlichen Mitglieder gelten folgende Beitragssätze:

a.	Persönliche Mitglieder	36,00 €
b.	Junior Mitgliedschaft (Studentische persönliche Mitglieder)	18,00 €

c. Juristische Mitglieder (Unternehmen, Institute, Vereine)

i.	1-Personen-Unternehmen	54,00 €
ii.	2 - 9 Beschäftigte	360,00 €
iii.	10 - 49 Beschäftigte	720,00 €
iv.	50 - 99 Beschäftigte	1.500,00 €
٧.	100 und mehr Beschäftigte	2.150,00 €

- (8) Für neu aufzunehmende juristische Mitglieder mit mehr als 10 Beschäftigten ist eine Aufnahmegebühr von 800,00 € zu entrichten.
- (9) Abweichend von Ziffer (7) c beträgt der jährliche Beitrag für Neu- und Ausgründungen von Unternehmen (Spin-Off-Unternehmen, Start-Up-Unternehmen, Existenzgründer) mit nicht mehr als 49 Beschäftigten für maximal **1 Jahr 300,00 €.**
- (10) Änderungen der Beitragsordnung können gemäß der Satzung der EFDS e.V. durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle von Veränderungen ist die resultierende neue Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres in Textform zuzusenden und tritt mit der Zusendung in Kraft. Die neue Fassung der Beitragsordnung erlangt zu Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres Wirkung.

# § 3 Mitteilungspflicht bei Eintritt in eine neue Merkmalsklasse der Größe des Wirtschaftsunternehmens oder Forschungseinrichtung.

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der EFDS e.V. verpflichten sich zur proaktiven Mitteilung des Eintritts in eine andere als bisher zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegten Merkmalsklasse. Die resultierende Anpassung des Mitgliedsbeitrags erlangt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres Wirkung.
- (2) Hierfür wird von der Geschäftsstelle der EFDS e.V. den Mitgliedsbeitragsrechnungen die Beitragsordnung beigefügt.

# § 4 Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungsstellung gemäß den § 2 der Beitragsordnung erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres durch die Geschäftsstelle der EFDS e.V.. Die Mitgliedsbeiträge sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE19 8505 0300 3120 1899 35

BIC: OSDDDE81XXX

Zahlungsgrund: Rechnungsnummer; EFDS-Beitrag 20XX

(2) Die Entrichtung der Beiträge hat spätestens 14 Tage nach Rechnungszustellung zu erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit der in der aktuell geltenden Satzung der EFDS e.V. festgelegten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Im Falle einer Beitragserhöhung besteht innerhalb eines Monats nach Zusendung der geänderten Beitragsordnung das Recht auf außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Schriftform zu erklären und postalisch an die Geschäftsführung der EFDS e.V. (Anschrift: EFDS e.V. Gostritzer Straße 63, 01217 Dresden) zu senden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

## § 6 Schlussbemerkung

Mit dieser Beitragsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Festlegung des Mitgliedsbeitrages außer Kraft gesetzt.